



Wichtige Verfahren 2017

In der folgenden Übersicht – geordnet nach Senaten – ist eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2017 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht.

Beamtenrechtliche Besoldungsstreitigkeiten

In mehreren besoldungsrechtlichen Verfahren geht es um die Besoldung kinderreicher Beamter im Land Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2009-2012. Die betreffenden Beamten fordern einen höheren kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für das dritte Kind.

Aktenzeichen: 3 A 1058/15 (VG Arnsberg 13 K 1797/13), 3 A 1059/15 (VG Arnsberg 13 K 1798/13), 3 A 1060/15 (VG Arnsberg 13 K 1799/13), 3 A 1061/15 (VG Arnsberg 13 K 1800/13)

Ferner wenden sich Professoren im Land Nordrhein-Westfalen dagegen, dass eine erfolgte Erhöhung der Grundbesoldung auf ihre Leistungszulagen angerechnet wird.

Aktenzeichen: 3 A 1760/16 u. a. (VG Köln 3 K 10/14)

Gewerbeanzeige auch für Erste-Hilfe-Kurse in Bielefeld

Die Klägerin bietet im ganzen Bundesgebiet Erste-Hilfe-Kurse und Kurse in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Fahrschüler an. Sie hält auch in Bielefeld entsprechende Kurse ab und nutzt dafür jeweils stundenweise angemietete Räumlichkeiten der Volkshochschule oder anderer Veranstaltungs- und Seminargebäude. Zwischen der Klägerin und der Beklagten als Gewerbeaufsicht für die Stadt Bielefeld besteht Streit über die Verpflichtung zur Gewerbeanzeige. Die

Klägerin bewirbt ihre Kurse ausschließlich mit den Veranstaltungsorten. Ihre Mitarbeiter sind Honorarkräfte, die nur zu den Kurszeiten in den in Bielefeld angemieteten Räumlichkeiten anwesend sind. Ein Büro unterhält sie in Bielefeld nicht. Ihre Kunden kommen im Normalfall ausschließlich mit den Honorarkräften der Klägerin während der Kurszeiten in Kontakt. Die Beklagte geht davon aus, dass die Klägerin mit diesem Geschäftsmodell eine unselbständige Zweigstelle in Bielefeld unterhalte, für die dort eine Gewerbeanzeige abzugeben sei. Die Klägerin verweist dagegen auf ihre fehlende Verfügungsmacht über die Kursräumlichkeiten. Das Verwaltungsgericht Minden hat die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Aktenzeichen 4 A 489/14 (VG Minden 3 K 184/13)

Gaststättenlärm in Dinslaken

Die Klägerin wendet sich als Nachbarin gegen eine dem Beigeladenen erteilte Gaststättenerlaubnis. Sie macht geltend, es sei zu erwarten, dass durch den Betrieb der Gaststätte unzumutbarer nächtlicher Lärm hervorgerufen werde, namentlich durch sich im Freien aufhaltende Gäste sowie den An- und Abfahrtsverkehr. Dafür sprächen auch die Erfahrungen mit der Lärmbelastung durch einen Vorgängerbetrieb an gleicher Stelle. Die Beklagte habe die Erlaubnis auf der Grundlage einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung erteilt. Für eine sachgerechte Prognose, ob die Klägerin durch den Betrieb der Gaststätte unzulässige Lärmwirkungen zu befürchten habe, habe es weiterer Ermittlungen bedurft. Der Konflikt zwischen der durch den Gaststättenbetrieb zu erwartenden Lärmbelastung und dem nächtlichen Ruhebedürfnis der Anwohner werde durch die der Erlaubnis beigefügten Auflagen nicht zureichend bewältigt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Aktenzeichen: 4 A 1852/14 (VG Düsseldorf 3 K 2326/14)

Offshore-Windpark vor Sylt

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. klagt gegen das Bundesamt für Naturschutz wegen Sanierung eines Umweltschadens durch die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windparks Butendiek vor Sylt. Bereits 2002 hatte das Bundesamt für

Seeschifffahrt und Hydrographie eine seeanlagenrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 80 einzelnen Windkraftanlagen erteilt. Nach mehrfacher Verlängerung der Genehmigung wurde der Windpark schließlich zwischen April 2014 und August 2015 errichtet. Er befindet sich innerhalb des im Jahr 2005 unter Schutz gestellten europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“. Mehrere Klagen des Naturschutzbundes gegen die erteilte Genehmigung sowie die Errichtung des Windparks blieben erfolglos. Nunmehr stützt er sich auf das Umweltschadensgesetz und macht geltend: Spätestens nach Inbetriebnahme des Windparks sei ein Umweltschaden eingetreten; denn es seien relevante Habitatbereiche des europäischen Vogelschutzgebietes für Stern- und Prachtttaucher weggefallen. Der (im Verfahren beigeklagte) Betreiber des Windparks habe als Verantwortlicher im Sinne des Umweltschadensgesetzes wenigstens fahrlässig gehandelt. Das Bundesamt für Naturschutz müsse deshalb gegenüber dem Betreiber eine Sanierung anordnen. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen, weil den Betreiber kein Verschulden treffe (vgl. Pressemitteilung VG Köln vom 30.11.2016). Er habe sich rechtmäßig verhalten und die seeanlagenrechtliche Genehmigung ausgenutzt. Zugleich hat es die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Aktenzeichen: 8 A 47/17 (VG Köln 2 K 6873/15)

Autobahnmaut

Verschiedene Speditionsunternehmen klagen gegen die Autobahnmaut. Die Verfahren werfen in erster Linie die Frage auf, ob die seit Juli 2011 unmittelbar im Bundesfernstraßenmautgesetz geregelten Mautsätze mit Unionsrecht vereinbar sind. Die Speditionsunternehmen rügen insbesondere, dass sich die Ermittlung der Mauthöhe nach den jeweils maßgeblichen Wegekostenrichtlinien an den tatsächlichen Kosten der Verkehrsinfrastruktur orientieren und die Kostenermittlung von den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehen müsse; das habe der Gesetzgeber missachtet. Die Kläger wenden sich außerdem dagegen, dass der Gesetzgeber die rückwirkende Geltung der im Jahr 2009 durch eine Änderung der Mauthöhenverordnung erhöhten Mautsätze angeordnet hat, nachdem infolge des Urteils des Senats vom 25. Oktober 2012 (9 A 2054/07) Zweifel an der Wirksamkeit der Mauthöhenver-

ordnungen aufgekommen waren. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen.

Aktenzeichen: 9 A 2204/14 u.a. (VG Köln 14 K 8449/09 u.a.)

Abwasserbeseitigungsgebühren Bergisch-Gladbach

Der Kläger wendet sich insbesondere gegen die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen der Stadt Bergisch-Gladbach in Bezug auf das gemeindliche Kanalnetz, die nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW zu überprüfen sein werden.

Aktenzeichen: 9 A 2002/14 (VG Köln 14 K 3328/12)

Frequenzschutzbeiträge

Die klagenden Rundfunkanstalten sind Inhaber einer Reihe von Frequenzuteilungen für das Betreiben von Fernseh- und Ton-Rundfunk-UKW-Anlagen. Sie wenden sich gegen die Heranziehung zu Frequenzschutzbeiträgen durch die Bundesnetzagentur, die u.a. für den Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung zuständig ist. Nachdem die Wirksamkeit der maßgeblichen Rechtsgrundlagen in einem vorangegangenen Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht bejaht und der Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen worden ist, wird nunmehr die Beitragskalkulation am Maßstab der bundesrechtlichen Vorgaben (Telekommunikationsgesetz - TKG - und Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten- EMVG -) zu überprüfen sein.

Aktenzeichen: 9 A 543/11 u.a. (VG Köln 27 K 57/09 u.a.)

Steinkohlekraftwerk Datteln

Die Antragsteller, die Stadt Waltrop, der BUND sowie vier Privatpersonen, wenden sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln. Der Bebauungsplan soll das Steinkohlekraftwerk Datteln planerisch

absichern, das auf der Grundlage eines Bebauungsplans, den der Senat für unwirksam erklärt hat, bereits weitestgehend errichtet ist.

Aktenzeichen: 10 D 106/14, 10 D 40/15 und 10 D 43/15

Bebauungsplan Vreden „Baumwollstraße – Großemast“

Drei Normenkontrollanträge von zwei Landwirten und 20 weiteren Anliegern richten sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Vreden Nr. 32 „Baumwollstraße – Großemast“ zur Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Schmitz Cargobull, die Sattelaufleger, Aufbauten und Anhänger herstellt und dort eine ihrer fünf deutschen Fertigungsstätten betreibt. Die Antragsteller befürchten durch die geplanten weiteren Betriebsteile in dem knapp 25 ha großen Plangebiet (u.a. Produktionsanlagen und zentraler Abstellplatz) insbesondere Geräusch-, Geruchs- und Lichtimmissionen und machen insoweit mehrere formelle und materielle Mängel des Bebauungsplanes geltend.

Die beiden Landwirte wenden sich zudem in zwei Beschwerdeverfahren (10 B 15/17 und 10 B 32/17) gegen die Ablehnung ihrer vorläufigen Rechtsschutzanträge zu der inzwischen erteilten Teil-Baugenehmigung des Kreises Borken, die insbesondere die Errichtung der Werkszufahrt, der Schranken- und Zaunanlage, des Auslieferungsceneters und der Abstellfläche für die Neufahrzeuge betrifft.

Aktenzeichen: 10 D 25/16.NE, 10 D 35/16.NE und 10 D 40/16.NE

Ortsumgehung Datteln

Der BUND wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des beklagten Landes für den Neubau der B 474n - Ortsumgehung Datteln -. Im Streit steht insbesondere, ob das planfeststellte Vorhaben mit den rechtlichen Vorgaben des unionsrechtlichen Habitatschutzes für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ und mit dem Artenschutz in Einklang steht. Der Senat hatte die Klage bereits mit Urteil vom 18. Januar 2013 nach umfangreicher Prüfung abgewiesen. Auf das hiergegen gerichtete Rechtsmittel des Klägers hatte das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Senats wegen eines

Verfahrensfehlers aufgehoben und die Sache insgesamt zurückverwiesen. Ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den 27. und 28. März 2017 anberaumt.

Aktenzeichen: 11 D 70/09.AK

B 51 Münster

Die Klägerin wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des beklagten Landes für den Ausbau der B 51 und den Neubau der B 481n - Ortsumgehung Münster -. Ihr Wohngrundstück grenzt unmittelbar an die B 51 an. Sie beruft sich insbesondere auf Verfahrensfehler bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und auf eine zu hohe Belastung ihres Grundstücks durch Lärm und Luftschadstoffe. Sie meint, die B 51 müsse deshalb in einen Tunnel verlegt werden. Der Senat hatte die Klage bereits mit Urteil vom 15. Mai 2015 nach umfangreicher Prüfung abgewiesen. Auf das hiergegen gerichtete Rechtsmittel der Klägerin hatte das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Senats wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und die Sache insgesamt zurückverwiesen.

Aktenzeichen: 11 D 12/12.AK

Erdgasleitung von Leverkusen nach Bergisch Gladbach

Die Stadt Leverkusen sowie drei Privatpersonen wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des beklagten Landes für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath. Nach Auffassung der Stadt Leverkusen besteht kein Bedarf für das planfestgestellte Vorhaben. Außerdem sei eine vorzugswürdige Trassenführung im Bereich der sogenannten Waldsiedlung in Leverkusen-Schlebusch nicht berücksichtigt worden. Im Streit steht weiter, ob ausreichende Schutzvorkehrungen für den Betrieb der Erdgasleitung vorgesehen sind. Die übrigen Kläger, Privatpersonen mit Grundbesitz in der Nähe des Trassenverlaufs, machen im Wesentlichen geltend, dass von der Erdgasleitung ausgehende Gefahren nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für das dritte Quartal 2017 geplant.

Aktenzeichen: 11 D 14/14.AK, 11 D 23/14.AK, 11 D 24/14.AK, 11 D 25/14.AK

Widerruf einer Pflegeerlaubnis für 5-jährigen Jungen

Die Klage zielt auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs einer befristeten Erlaubnis zur Vollzeitpflege, die der Klägerin und ihrem Ehemann für die Pflege eines seinerzeit fünf Jahre alten Jungen erteilt worden war. Die Beklagte begründete den Widerruf mit einem gegen beide Eheleute eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verbreitung und des Besitzes bzw. der Verschaffung von kinderpornografischem Material. Das gegen die Klägerin geführte Ermittlungsverfahren wurde nach dem Widerruf der Erlaubnis mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Ihr Ehemann wurde hingegen erstinstanzlich zu einer Geldstrafe verurteilt. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den 1. Juni 2017 anberaumt.

Aktenzeichen: 12 A 114/15 (VG Arnberg 11 K 3592/13)

Kostenbeiträge für Jugendhilfeleistungen

Die Beteiligten streiten über die Heranziehung des Klägers zu Kostenbeiträgen für Jugendhilfeleistungen, die die Beklagte der Tochter des Klägers (Hilfeempfängerin) vom 1. Juli 2012 bis zum 30. September 2013 gewährt hat. In diesem Zeitraum lebte der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau, die nicht die Mutter der Hilfeempfängerin ist, einem gemeinsamen minderjährigen Sohn und - bis Dezember 2012 - zwei Stiefkindern, danach noch mit einem minderjährigen Stiefkind im gemeinsamen Haushalt. Der Kläger ist der Auffassung, die Unterhaltsleistungen gegenüber seinen Stiefkindern, mit denen er in einer Bedarfsgemeinschaft lebe, müssten - jedenfalls im Wege des Härteausgleichs - kostenbeitragsmindernd berücksichtigt werden. Eine mündliche Verhandlung ist für Mai oder Juni 2017 geplant.

Aktenzeichen: 12 A 417/16 (VG Münster 6 K 3012/13)

Ist Gmail ein Telekommunikationsdienst?

Google wendet sich gegen die Feststellung der Bundesnetzagentur, sein E-Mail-Dienst Gmail (früher: Googlemail) sei ein Telekommunikationsdienst im Sinne des deutschen Telekommunikationsnetzes. Die Behörde hatte dies durch Bescheide aus Juli 2012 und Dezember 2004 angenommen und Google verpflichtet, Gmail bei ihr anzumelden. Dagegen hatte Google vor dem Verwaltungsgericht Köln unter anderem mit der Begründung geklagt, das Unternehmen kontrolliere bei E-Mails die technische Signalübertragung über das offene Internet nicht und übernehme dafür auch keine Verantwortung. Das Verwaltungsgericht wies die Klage im November 2015 ab. Dagegen hat die Klägerin Anfang Januar 2016 Berufung eingelegt. Aus der Einordnung als Telekommunikationsdienst können ggf. weitere Rechten und Pflichten nach dem Telekommunikationsgesetz entstehen, zum Beispiel im Hinblick auf Anforderungen des Datenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit.

Aktenzeichen: 13 A 17/16 (VG Köln 21 K 450/15)

Zugabe von Kuschelsocken in Apotheken

Zwei Apotheker aus Coesfeld und Nordkirchen wenden sich jeweils gegen eine Untersagungsverfügung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Damit wurde ihnen aufgegeben, es zu unterlassen, in den von ihnen betriebenen Apotheken gekoppelt an den Erwerb verschreibungs- und/oder preisgebundener Arzneimittel Vorteile, wie etwa eine Rolle Geschenkpapier, Kuschelsocken oder Gutscheine zu gewähren oder hierfür zu werben. Die Kläger machen u.a. geltend, das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Oktober 2016 - Rs C- 148/15 - stelle die Geltung der Arzneimittelpreisbindung auch für deutsche Apotheken in Frage. In diesem Urteil hatte der Gerichtshof ausgeführt, die deutsche Arzneimittelpreisbindung gelte nicht für ausländische Apotheken beim Arzneimittelversand an deutsche Kunden.

Aktenzeichen: 13 A 2979/15 (VG Münster 5 K 954/14) und 13 A 3027/15 (VG Münster 5 K 953/14)

Gewerbesteuerrecht

Der 14. Senat wird zu entscheiden haben, ob die Gewerbesteuern eines Gewerbebetriebs, die auf Gewinne entfallen, die bilanziell durch Forderungsverzicht

von Gläubigern zum Zwecke der Sanierung dieses Gewerbebetriebs entstanden sind, aus Billigkeitsgründen zu erlassen sind.

Aktenzeichen: 14 A 1479/13 (VG Gelsenkirchen 5 K 5900/12)

Anspruch auf Informationen zu Uwe Mundlos

Die Klägerin verlegt unter anderem die Zeitung „Die Welt“. Sie begehrt vom Bundesministerium der Verteidigung eine Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Ihr Informationsbegehren richtet sich auf den Zugang zu Informationen, die dem Ministerium sowie den ihm unterstehenden Stellen, wie etwa dem Militärischen Abschirmdienst, über Uwe Mundlos vorliegen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage teilweise abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes sei nicht eröffnet, soweit der geltend gemachte Anspruch sich auf Disziplinarakten beziehe. Im Übrigen liege der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG vor. Diese Vorschrift, die einen Anspruch auf Informationszugang gegenüber Nachrichtendiensten ausschließt, müsse auch dann Anwendung finden, wenn Akten eines Nachrichtendienstes an eine weitere Behörde weitergegeben worden seien und dieser gegenüber ein Zugangsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhoben werde. Darüber hinaus greife der Schutz personenbezogener Daten, der sich auch auf Verstorbene erstrecke, sowie der Ablehnungsgrund der Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitspflicht für Verschlussachen. Mit der Berufung wendet sich die Klägerin gegen die teilweise Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht Köln.

Aktenzeichen: 15 A 1578/15 (VG Köln 13 K 3809/13)

Studiengebühren FernUniversität Hagen

Die Kläger sind Studierende der beklagten FernUniversität Hagen. Sie wenden sich gegen eine Grundgebühr in Höhe von 50,- €, die die Beklagte von ihnen erhoben hat. Bis zum Wintersemester 2013/2014 zog die Beklagte die Studierenden zu Kursgebühren heran, die nach der Anzahl der belegten Kurse berechnet wurden. Zum Sommersemester 2014 führte die Beklagte unter Abänderung ihrer

Gebührensatzung eine Grundgebühr von 50,00 € je Semester bei gleichzeitiger Reduzierung der Kursgebühr von 12,50 € je belegter Semesterwochenstunde ein. Die Kläger machen insbesondere geltend, für die Grundgebühr gebe es keine hinreichende gesetzliche Grundlage. Das Verwaltungsgericht ist dem gefolgt und hat den Klagen stattgegeben. Die Beklagte hat gegen die verwaltungsgerichtlichen Urteile jeweils Berufung eingelegt, mit denen sie die neue Gebührensatzung verteidigt.

Aktenzeichen: 15 A 1330/15 u.a. (VG Arnsberg 11 K 969/14)

Fahreignung bei gelegentlichem Cannabis-Konsum

In mehreren Verfahren, die sich gegen die Städte Bochum und Essen richten, geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem gelegentlichen Konsum von Cannabis eine mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen anzunehmen ist. Termin zur mündlichen Verhandlung ist am 15. März 2017. Nach den Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung ist derjenige in der Regel ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, der gelegentlich Cannabis konsumiert und zwischen dem Fahren und dem Konsum dieses Betäubungsmittels nicht trennen kann. In Bezug auf ein mangelhaftes Trennungsvermögen zwischen Konsum und Fahren ist der Senat bisher davon ausgegangen, dass bereits ein im zeitlichen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges ermittelter Wert ab 1,0 ng/ml THC im Blutserum ein mangelndes Trennungsvermögen belegt, ohne dass darüber hinaus noch spezifische Auffälligkeiten festgestellt werden müssen. Im September 2015 hat die Grenzwertkommission unter Änderung ihrer vorherigen Beschlüsse empfohlen, erst ab einem Grenzwert von 3,0 ng/ml Blutserum von einem Verstoß gegen das Trennungsgebot auszugehen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist in den erstinstanzlichen Urteilen dieser Empfehlung nicht gefolgt, sondern hat an dem bisherigen THC-Wert von 1,0 ng/ml Blutserum für die Annahme eines mangelnden Trennungsvermögens festgehalten. Nach Ergehen dieser Entscheidungen haben sich einige Mitglieder der Grenzwertkommission dafür ausgesprochen, an den Empfehlungen der Grenzwertkommission aus September 2015 festzuhalten. Der Senat wird unter anderem durch die Anhörung von Sachverständigen zu klären haben, ob und inwieweit der Stellungnahmen der

Grenzwertkommission aus September 2015 und der Stellungnahme einiger ihrer Mitglieder aus dem Jahr 2016 zu folgen ist.

Aktenzeichen: 16 A 432/16 (VG Gelsenkirchen 9 K 4610/15), 16 A 550/16 (VG Gelsenkirchen 9 K 1978/15), 16 A 551/16 (VG Gelsenkirchen 9 K 1253/15).

Leistungen für Contergan-Opfer

Die 1959 geborene Klägerin begehrt Leistungen nach dem Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen. Danach ist u. a. Zweck der Stiftung, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, Leistungen zu erbringen. Die Leistungen umfassen - jeweils abgestuft nach Art und Schwere der Behinderung - eine Kapitalentschädigung, Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und gegebenenfalls eine lebenslängliche Conterganrente sowie eine jährliche Sonderzahlung. Hinsichtlich der Klägerin, der nach ihrer Einlassung die Einnahme von Contergan durch ihre Mutter während der Schwangerschaft verschwiegen worden ist und die daher erst im Jahr 2009 einen Leistungsantrag gestellt hat, ist streitig, ob die festgestellten Behinderungen und Beeinträchtigungen in ihrer konkreten Erscheinungsform dem Muster anerkannter thalidomidbedingter Schädigungen entsprechen. Dabei sind die vorhandenen Schädigungen für sich betrachtet auch in Fällen einer Thalidomidverursachung beobachtet worden, dann allerdings - soweit ersichtlich - stets in Verbindung mit weiteren Schädigungen, die bei der Klägerin nicht oder jedenfalls nicht in ausgeprägter Form vorliegen.

Aktenzeichen: 16 A 550/15 (VG Köln 7 K 7276/12)

Flughafen Düsseldorf

Mehrere Privatkläger begehren die Aufhebung der für den Flughafen Düsseldorf im Jahr 2005 erlassenen Genehmigung für den Betrieb des parallelen Bahnsystems, soweit in dieser Genehmigung für die Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr 33 planbare

Landungen zugelassen sind. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf den 22. März 2017 bestimmt worden.

Aktenzeichen: 20 D 30/14.AK

Ferner wenden sich mehrere Privatkläger und drei Kommunen gegen einen Planfeststellungsbeschluss des Landes NRW, mit dem die Errichtung von weiteren Vorfeldflächen auf dem westlichen Betriebsgelände des Flughafens Düsseldorf zugelassen worden ist. Hier ist Termin zur mündlichen Verhandlung für den 23. Mai 2017 anberaumt worden.

Aktenzeichen: 20 D 78/15.AK, 20 D 80/15.AK, 20 D 81/15.AK, 20 D 83/15.AK

Rheindeich Monheim

Das Land NRW begehrt von der Stadt Monheim die Rückzahlung eines Teils von Zuwendungen, die für die zwischenzeitlich abgeschlossene Rückverlegung des Rheindeichs im Bereich von Monheim gewährt worden sind. Im Streit steht ein Rückforderungsbetrag in Höhe von ca. 3,2 Mio. Euro. Die mündliche Verhandlung ist auf den 28. Juni 2017 terminiert.

Aktenzeichen: 20 A 1420/14 (VG Düsseldorf 17 K 9725/13)